

# Auditorium-Minimum

SDS - WANDZEITUNG

Sozialistischer Deutscher Studentenbund - Hamburg  
2 Hamburg 13, Von - Melle - Park 17, Unkostenbeitrag -,70 DM

26.6.67



"Was soll das Geschrei nach der Feuerwehr? Das sind doch Bundestagsabgeordnete, die ihr Notparlament ausprobieren!"

Inhalt: SDS - Wandzeitungstext,  
Auszüge aus den neuen Notstandsgesetzen und Kommentar

## Wandzeitung I

Wehe, wenn sie losgelassen! Info-Stand des SDS

In Hamburg wurden mehrere Studenten, die "Pfu!" und "Schahdiktatur" gerufen hatten, festgenommen. (Gegen Art. 5 des Grundgesetzes, der die freie Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild garantiert: kein Gesetz und keine Verordnung gestattet es der Polizei, nur Meinungsäußerungen von Farahanhängern zuzulassen. Weiter garantiert Art. 5, daß sich jeder aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten kann.) Trotzdem wurde der Chef-Redakteur des "auditorium" bei dem Versuch, eine Festnahme zu fotografieren mit dem Ruf: "Scheißpresse" verhaftet. Ein anderer Photograph wurde von Polizisten brutal zusammengeschlagen.

In München nahmen Polizeibeamte mehrmals Flugblätter weg. Flugblattverteilen ist weder genehmigungspflichtig noch unterliegt es einer Zensur. Die Beamten meinten: "Das müssen wir erst lesen, bevor Sie da einfach verteilen" und "Do kann ja jeder was verteilen".

Verhaftungen, Hausdurchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl und ungesetzliche Aufenthaltsbeschränkungen waren in den Tagen des Schahbesuchs massenhaft auftretende Phänomene, was zeigt, daß der bundesrepublikanische Staatsapparat ein sehr gebrochenes Verhältnis zum Grundgesetz und zu rechtstaatlichen Prinzipien hat, ein Zustand, der in der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg, in zahlreichen Verletzten und in rastlos tagenden "Schnellgerichten" in Berlin seinen krassen Ausdruck und in der Springer-Presse einen würdigen "Reichspropagandakonzern" findet.

## Wandzeitung II

Auf derselben Linie wie diese Ausschreitungen liegt das, was Walraff's Berichte in "Pardon" aufgedeckt haben, nämlich daß Konzernleitungen unter Duldung der Behörden illegale und sogar bewaffnete "Schutztrupps" aufstellen, oder das Ausländer durch die Drohung des Abschiebens zu einem bestimmten Verhalten gepresst werden ("Was die mit Ihnen machen, wenn wir sie nach Südvietnam abschieben, wissen Sie ja").

Noch stoßen diese Praktiken auf Widerstand, noch konnte eine demokratische Öffentlichkeit immer dann das Schlimmste verhüten, wenn sie sich energisch wehrte und auf Vertuschung mit Aufklärung reagierte.

Was wird aber geschehen, wenn diese Tendenzen des Staatsapparates, die sich bisher "außerhalb der Legalität" bewegen mußten, verfassungsmäßige und gesetzliche Legitimation aufweisen? Was wird geschehen, wenn es keine Möglichkeit demokratischer Kontrolle und Kritik mehr gibt? Was wird dieser Staat tun, wenn es die gesetzlichen Vollmachten gibt, Diktatur offen zu praktizieren?

Die Vollmachten dazu möchte die Bundesregierung haben: mit den von ihr vorgeschlagenen Notstandsgesetzen. Nach dem neuen Entwurf, der noch in diesem Jahr vom Bundestag beschlossen werden soll, ist sehr viel möglich:

### Wandzeitung III

Nach Art. 10 können Post und Telefon unbegrenzt kontrolliert werden.

Nach Art. 12 kann das Arbeits- und Anstelltenverhältnis eines jeden "Wehrpflichtigen", d.h. eines jeden Mannes von 18 bis 65 Jahren, in ein Zwangsarbeitsverhältnis verwandelt werden, wenn die Regierungen das für 'verteidigungsdienlich' erachtet.

Nach Art. 91 kann zum Schutz der "freiheitlichen und demokratischen Grundordnung" (Interpretationsmöglichkeiten siehe Berlin) der Bundesgrenzschutz und auch die Bundeswehr als P o l i z e i - m a c h t im Innern verwandt werden; selbstverständlich sind auch Versammlungs- und Ausgehverbote verhängbar.

Nach Abs. 4 dieses Artikels kann ausdrücklich auch gegen Streiks oder Lohnkämpfe mit diesen Mitteln vorgegangen werden, wenn diese der "Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" nicht dienlich erscheinen.

Im Zustand der "äußeren Gefahr" können alle diese und noch weitergehende Maßnahmen getroffen werden (z.B. Absetzung von Landesregierungen, Inhaftierungen ohne richterliche Kontrolle). Nur daß diese "äußere Gefahr" schon dann gegeben ist, wenn die Regierung behauptet, daß ein "Angriff droht".

Nach Art. 115 h können Wahlen verschoben werden.

Diese Verfassungsmäßige Ellenbogenfreiheit soll noch ausgedehnt und praktizierbar gemacht werden durch Einzelgesetze, welche die Postkontrolle, den Arbeitsdienst, die Überwachungsrechte der Luftschutzwarte, die Beschlagnahme von Automobilen und manches andere mehr regeln.

Selbstverständlich werden diese Vollmachten zur Gewaltherrschaft nicht aus Gründen der Bequemlichkeit und der Einfachheit angestrebt.

In einem Gesellschaftssystem, in dem die ökonomische Position einer kleinen Schicht ausschlaggebend für die wahren Machtverhältnisse ist, wird "Demokratie", "Toleranz" und "Freiheit" stets nur so lange geduldet werden, wie die Herrschaft der privilegierten Klasse das verträgt. Sollten die Arbeiter oder die Intelligenz im Rahmen dieser Freiheit und Demokratie Forderungen anmelden, die die etablierte Struktur in Frage stellen, vergißt man die demokratischen Spielregeln. Oder sollten es die Herrschenden für notwendig erachten, "konjunkturelle Schwierigkeiten" in ihrem Sinne durch Beschneidung des Lebensstandards oder durch die Formierung der disfunktionalen Intelligenz zu lösen, so werden sie die entsprechenden gesetzlichen Vollmachten verlangen, um Widerstand auszuschalten.

Ob sie sich durchsetzen werden, ist nicht sicher. Der VDS, die Gewerkschaften und zahlreiche demokratische Persönlichkeiten und Organisationen haben sich gegen die Notstandsgesetze ausgesprochen. Es muß uns gelingen, diesen Stellungnahmen durch Aufklärung und Aktionen Macht zu verleihen, dann können wir die Gesetze verhindern.

~~Ein Kommentar zu den Notstandsgesetzen~~ kann sich demokratisch nur als die Negation des Negativen verstehen: in den Gesetzen, die die unkontrollierbaren Schrecken etwa eines mitteleuropäischen Krieges zu regeln vorgeben, verbirgt sich die Gefahr eines Krieges selber und die allgemeine Tendenz hin zu einer Liquidierung des Volkswillens, zu einer Formierung in eine kapitalistische Leistungsgesellschaft; sie sind also für den Demokraten das Negative selber, das negiert wird!

Art. 12 ".....Für die Zwecke der Verteidigung ist durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes für Wehrpflichtige auch eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte, ferner zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz zulässig. (3) Für Zwecke der Verteidigung kann im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Freiheit, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, eingeschränkt werden,...."

Hier soll die legale Grundlage geschaffen werden, im von der Beurteilung und den Interessen der Regierenden abhängenden Fall einer 'äußeren Gefahr' - also bei jeder kleineren Krise, etwa der Nahost-Krise - eine Arbeitsverpflichtung zu verhängen, die Arbeitervertretungen zu entmachten - alles das im Interesse der herrschenden Schicht, die vorgibt, im Interesse des Volkes zu handeln.

Art. 53a "1....Die Abgeordneten werden vom Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestimmt;

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Zustand äußerer Gefahr zu unterrichten...

(3).....,der Anhörung des Ausschusses bedarf es nicht, wenn seinem rechtzeitigen Zusammentritt unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder er nicht beschlußfähig ist und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln erfordert...."

Das institutionelle und ideologische Kernstück der Notstandsverfassung ist der sogenannte Gemeinsame Ausschuß. Er tritt zusammen, sobald das Notstandsgesetz in Kraft ist, also auch wenn die Funktionsfähigkeit von Bundestag und Bundesrat noch besteht. Der G.A. nimmt auf Grund der geringen Zahl seiner Mitglieder und auf Grund der fehlenden Opposition im Parlament exekutiven Charakter an. Er ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein schein-demokratisches

Hilfsorgan der Bundesregierung und der Ministerialbürokratie. Er soll als Feigenblatt einer nackten Diktaturpraxis herhalten. Auf Grund seiner durch höheren Informations- und Entscheidungsgrad privilegierten Stellung und durch Abkapselung von der übrigen Volksvertretung hieße er besser Geheimer Ausschuß.

Seine Benennung ist ein Beispiel für die ideologische Sprache der Formierten Gesellschaft: Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, Gemeinwohl, Soziale Symmetrie, Sozialpartnerschaft etc., also ein Begriff, der dort eine Gemeinsamkeit zwischen Volk und Regierenden suggerieren soll, wo diese endgültig ad absurdum geführt worden ist: in der Zeit des Krieges, der äußeren Gefahr - die immer nur von den Inhabern der Macht selber hervorgerufen werden kann. Diese Macht aber geht dann schon längst nicht mehr 'vom Volke aus'.

Art. 91 "....Reichen diese Kräfte zur bekämpfung einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalles oder eines bewaffneten Aufstandes nicht aus, so kann die Bundesregierung der Landesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Streitkräfte als Polizeikräfte zur Verfügung stellen."..

Hier sollen die Befugnisse der Bundesregierung innerhalb des föderativen Verbandes dieses Staats uneingeschränkt werden. Hier wird Naturkatastrophe legalistisch neben 'den bewaffneten Aufstand' gestellt, hier soll der Bundeswehr das Gesetz gegeben werden, im Falle von Unruhen auf Grund von sozialen Spannungen etwa unter der Arbeiterschaft genau gegen diese Arbeiterschaft vorzugehen. Das bedeutet nichts anderes als eine präzise Formulierung eines neuen Kampfauftrags der Bundeswehr.

Art. 115a "Xa. Zustand äußerer Gefahr.....

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht (Zustand äußerer Gefahr), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. ...."